

Wie wird das Sorgerecht geregelt?

Sind Sie als Eltern bei der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, hat die Mutter kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht.

Möchten Sie die elterliche Sorge für Ihr Kind mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben, so können Sie dieses durch eine Sorgeerklärung bestimmen. Es ist dabei unerheblich, ob die Eltern zusammenleben.



Foto: © Studio Romantic / Fotolia

Eine gemeinsame Sorgeerklärung kann wie bei ehelichen Kindern nur vom Familiengericht wieder geändert werden.

Die Sorgeerklärung bedarf der Beurkundung. Diese kann **kostenfrei** bei der Beistandschaft im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien oder kostenpflichtig bei einem Notar vorgenommen werden. Die Beurkundung kann bereits **vor Geburt** des Kindes erfolgen.

Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner:

Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Osnabrück:
www.osnabrueck.de

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen Ihres Kindes.

► **Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!**

Kontakt

Stadt Osnabrück
Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Stadthaus 1 · Natrupe-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
Telefon 0541 323-0



Herausgegeben von

Stadt Osnabrück · Der Oberbürgermeister
Postfach 44 60 · 49034 Osnabrück

Stand: Juni 2020 | Design: FD Geodaten, Strubberg | Titelbild: © Alekss / Fotolia

ALLEIN-ERZIEHEND!

Sie sind alleinerziehend und haben Fragen zu Vaterschaft, gemeinsamer Sorge und Kindesunterhalt?

DIE BEISTANDSCHAFT UNTERSTÜTZT SIE!

Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein **Serviceangebot** der Jugendhilfe. Die Beistände beraten und unterstützen Sie fachkundig

- bei der Feststellung der Vaterschaft
- bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes

Beim Kindesunterhalt nehmen wir als Beistände **Kontakt zum unterhaltspflichtigen Elternteil** auf und ermitteln dessen wirtschaftliche Verhältnisse zur Feststellung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.

Wir berechnen den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Beistandschaft: Sie leben mit Ihrem Kind in der Stadt Osnabrück und leben vom anderen Elternteil getrennt.

Die Führung der Beistandschaft ist **kostenfrei**.

Ihr elterliches **Sorgerecht** wird durch die Beistandschaft **nicht eingeschränkt**. Ausnahme: In einem Rechtsstreit vertritt ausschließlich der Beistand das Kind.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich wieder beenden.

Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Für jeden Menschen hat das Wissen um die eigene Abstammung große Bedeutung.

Ohne Vaterschaftsfeststellung werden keine verwandtschaftlichen Beziehungen begründet. Das heißt, Ihr Kind hätte weder Anspruch auf Unterhalt noch ein eventuelles Erbe.



Foto: © Robert Kreschke / Fotolia

Manchmal ist die Feststellung der Vaterschaft jedoch schwierig und auch belastend für die Mutter. In diesem Fall können die Beistände behilflich sein, indem sie Kontakt mit dem benannten Vater aufnehmen. Ist dieser nicht zu einer freiwilligen urkundlichen Anerkennung bereit, so führt der Beistand als Vertreter des Kindes ein Verfahren beim Familiengericht zur Feststellung der Vaterschaft durch.



Foto: © abhijith 3747 / Fotolia

Wie bekomme ich Unterhalt für mein Kind?

Ihr Kind hat ab Geburt gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe des Unterhalts hängt von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen ab.

Das Unterhaltsrecht ist kompliziert und die Höhe des Unterhaltes von vielen Faktoren abhängig. Es gibt verschiedene Wege, wie Unterhaltsansprüche realisiert werden können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Beistandschaft sind Experten im Unterhaltsrecht. Sie haben den Überblick und können Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie der Unterhalt geregelt werden kann.

Die Beistände vertreten die Interessen Ihres Kindes. Sie versuchen, mit den Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

Wenn eine außergerichtliche Einigung zwischen den Eltern nicht möglich ist, setzen die Beistände den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes bei Gericht durch.

Auch wenn der Unterhalt regelmäßig gezahlt wird, hat Ihr Kind Anspruch darauf, dass der unterhaltspflichtige Elternteil seine Verpflichtung urkundlich anerkennt.

Die Beistände beraten auch junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr in unterhaltsrechtlichen Fragen.